

In öffentlicher Sitzung des Stadtrates am 21.01.2015

**Änderungsantrag zum Beschluss 149-2014 vom 03.09.2014**

Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Der Stadtrat beschließt die überarbeitete Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen gemäß Anlage.

Begründung:

Die Einrichtung beratender Ausschüsse durch den Stadtrat dient nach § 49 Abs. 1 KVG LSA der Vorberatung der Verhandlungen des Stadtrates oder einzelner Verhandlungsgegenstände. Die Tätigkeit der beratenden Ausschüsse dient der gründlichen Vorerörterung der vom Stadtrat zu treffenden Entscheidungen, ihre Beratungen enden regelmäßig in einer Beschlussempfehlung an den Stadtrat (vgl. Klang/Gundlach/Kirchmer, Kommentar zum insoweit inhaltsgleichen § 48 Abs. 1 GO LSA, Rn. 1).

Diesen gesetzlichen Zuständigkeitsrahmen hat die Zuständigkeitsordnung zu berücksichtigen.

Die beratenden Ausschüsse können demnach weder für Angelegenheiten zuständig sein, die in die Zuständigkeit einer anderen Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Dritten fallen (z.B. Asylbewerberunterbringung, KdU-Richtlinie des Landkreises), noch für Angelegenheiten, für die kraft Gesetzes (z. B. Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises) oder aufgrund einer Übertragung durch den Stadtrat die Oberbürgermeisterin zuständig ist. Abweichende Regelungen in der Zuständigkeitsordnung würden ins Leere gehen.

.....  
Wust

Oberbürgermeisterin